

Stellungnahme zum Entwurf der  
Marktabgrenzungsverordnung für  
Telekommunikationsmärkte 2003

*T-Mobile Austria GmbH*

T-Mobile Austria GmbH (nachfolgend „T-Mobile“ genannt) erlaubt sich hiermit, im Rahmen der Begutachtung zum Entwurf der Marktabgrenzungsverordnung (MVO) Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme von T-Mobile bezieht sich nur auf die Märkte 14 bis 16 des Verordnungsentwurfs, die den Mobilfunkbereich unmittelbar betreffen.

### 1. Zur Anwendbarkeit der von der EU empfohlenen Kriterien zur Festlegung relevanter Märkte am österreichischen Mobilfunkmarkt

Die Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie)<sup>1</sup> gibt die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bestimmung der Telekommunikationsmärkte vor. Auf Basis dieser Richtlinie hat die europäische Kommission am 11. Februar 2003 eine Empfehlung über die relevanten Produkt- und Dienstmärkte im Kommunikationssektor (2003/311/EG)<sup>2</sup> (in Folge „Märkteempfehlung“ genannt) erlassen.

Gemäß Erwägungsgrund 9 der Märkteempfehlung soll die Identifikation von Märkten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Wettbewerbsrechtes auf Grundlage der folgenden drei Kriterien erfolgen, die kumulativ vorliegen müssen:

- Es bestehen beträchtliche, anhaltende strukturell oder rechtlich bedingte Zugangshindernisse. Dabei sind Möglichkeiten zum Abbau der Hindernisse vor einem bestimmten Zeithorizont zu berücksichtigen;
- In Folge sind nur diejenigen Märkte zu beurteilen, die nicht innerhalb des betreffenden Zeitraums zu wirksamen Wettbewerb tendieren. Bei der Zugrundelegung dieses Kriteriums ist der Stand des Wettbewerbs hinter den Zugangsschranken zu prüfen;
- Dem betreffenden Marktversagen kann mit Mitteln des Wettbewerbsrechts allein nicht entgegengewirkt werden;

Der vorliegende Verordnungsentwurf der RTR GmbH legt für den Mobilfunkbereich folgende Produkt- und Dienstmärkte fest:

- Markt 14: Zugang und Originierung in öffentlichen Mobiltelefonnetzen (Vorleistungsmarkt)
- Markt 15: Terminierung in individuellen Mobiltelefonnetzen (Vorleistungsmarkt)
- Markt 16: Nationaler Markt für internationales Roaming in öffentlichen Mobiltelefonnetzen (Vorleistungsmarkt)

Wie bisherige Gespräche mit der Regulierungsbehörde gezeigt haben, ist diese der Ansicht, vorab die Märkte identifizieren zu müssen, um in Folge feststellen zu können, ob Wettbewerb vorliegt und die übrigen Voraussetzungen der Marktidentifikation gegeben sind. Diese Aussage ist für T-Mobile nicht nachvollziehbar. Die Regulierungsbehörde kommt den gesetzlich auferlegten Aufgaben seit 1997 nach. Durch das dadurch zur Verfügung stehende Datenmaterial sollte es der Behörde möglich sein, entsprechende Feststellungen zu den Märkten zu treffen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 108 vom 24.4.2002, S 33;

<sup>2</sup> ABl. L 114 vom 8.5.2003, S 45;

Die Identifikation der Märkte 14 bis 16 entspricht aus Sicht von T-Mobile gemäß den nachfolgend dargestellten Gründen nicht dem Erwägungsgrund 9 der Märkteempfehlung:

#### 1.1 Zugangshindernisse am Mobilfunkmarkt

Die Ausführungen der Europäischen Kommission zu den Zugangshindernissen in der Begründung zur Märkteempfehlung<sup>3</sup>, insbesondere zu den „Frequenzverfügungen“, sind für den österreichischen Markt nicht anwendbar. Auch Unternehmen, die nicht über Frequenzen verfügen, können den Markt erschließen.

#### 1.2 Vorliegen von ausreichendem Wettbewerb

Die niedrigen Endkumentarife und die hohe Mobilfunkpenetration beweisen den funktionierenden Wettbewerb am österreichischen Mobilfunkmarkt. Auch auf dem nationalen Markt für internationales Roaming herrscht effektiver Wettbewerb, da jeder Betreiber bestrebt ist, möglichst viele Besucher in seinem Netz zu haben.

#### 1.3 Marktversagen kann mit Hilfe des Wettbewerbsrechtes allein nicht entgegengewirkt werden

Am Mobilfunkmarkt wirken die allgemeinen Marktkräfte einem Marktversagen ausreichend entgegen, womit auch das allgemeine Wettbewerbsrecht nicht zur Anwendung kommen muss. Im Falle eines Marktversagens geht T-Mobile grundsätzlich davon aus, dass das österreichische Wettbewerbsrecht ein ausreichendes Instrument darstellt.

#### Zusammenfassung

Da die Kriterien für die Identifikation von Märkten kumulativ vorliegen müssen und nach Ansicht von T-Mobile in Österreich kein einziges der drei Kriterium erfüllt ist, ist die Festlegung der Märkte 14 bis 16 nicht erforderlich.

## 2. Zur Anwendbarkeit der von der EU empfohlenen Marktsegmentierung am österreichischen Mobilfunkmarkt

Wie oben dargestellt, sieht T-Mobile keine Notwendigkeit zur Marktidentifikation im Mobilfunkbereich, nimmt aber trotzdem Stellung zu den vorgeschlagenen Marktsegmentierungen im Mobilfunkbereich.

---

<sup>3</sup> Begründung zur Märkteempfehlung, Punkt 4.3.1, S.30

## 2.1 Zugang, Originierung und Terminierung sind ein einziger Markt

Die Europäische Kommission stellt in der Begründung zur Märkteempfehlung wie folgt fest: „Jeder Endnutzer erwirbt ... den Zugang zu einem Mobilfunknetz mit dem Ziel, Anrufe zu tätigen und zu erhalten oder beides (...) Selbst ein Nutzer, der einen Dienst in Anspruch nimmt, benötigt Anrufzustellung (um telefonisch erreichbar zu sein); anderenfalls wäre der Anschluss sinnlos. Dies wirkt sich auf die Definition der entsprechenden Großkundenmärkte aus.“<sup>4</sup>

Wenn der Endkunde einen Vertrag mit einem Mobilfunkbetreiber abschließt, umfasst dieser Vertrag in jedem Fall folgende Dienste:

- den Zugang zum Mobilfunknetz
- den Verbindungsaufbau (Originierung)
- die Anrufzustellung (Terminierung).

Diese Dienste sind als Bündel zu betrachten, da sie in einem untrennbaren wirtschaftlichen und technischen Zusammenhang stehen. Kein Mobilfunkbetreiber kann Terminierungsleistungen erbringen, ohne auch Originierungsleistungen zur Verfügung zu stellen und umgekehrt.

Daher muss auch die Vorleistungsebene

- den Zugang zum Mobilfunknetz
- den Verbindungsaufbau (Originierung)
- die Anrufzustellung (Terminierung)

in einer Einheit enthalten.

Daraus folgt, dass Zugang, Originierung und Terminierung als ein einziger Markt zu betrachten sind.

Trotzdem nimmt T-Mobile Stellung zu einzelnen Punkten der vorgeschlagenen Marktsegmentierungen im Mobilfunkbereich:

## 2.2 Zugang und Originierung in öffentlichen Mobiltelefonnetzen (Vorleistungsmarkt)

Die Europäische Kommission erläutert, dass der Endkunde Zugang und die Originierungsleistung von einem Betreiber kauft und dies entscheidend für den Vorleistungsmarkt sei<sup>5</sup>. Gleichzeitig sieht die Europäische Kommission vor, dass die Marktanteile am Endkundenmarkt zur Marktanalyse verwendet werden<sup>6</sup>. Damit geht die Analyse des Vorleistungsmarktes durch die Einbeziehung der Marktanteile am Endkundenmarkt über den Vorleistungsmarkt hinaus.

Hinzukommen Unklarheiten über die Bedeutung der Begriffe „Zugang“ und „Originierung“ im Vorleistungsmarkt:

- „Zugang“ im Endkundenmarkt ist der Kauf eines Handsets und einer SIM-Karte mit zugeteilter Mobilrufnummer sowie die Möglichkeit der Einbuchung in eine Funkzelle, um einen Anruf aufzubauen. Es ist unklar, wie das

---

<sup>4</sup> Begründung zur Märkteempfehlung, Punkt 4.3.1, S.30

<sup>5</sup> Begründung zur Märkteempfehlung, Punkt 4.3.1, S.30

<sup>6</sup> OFTEL in „Mobile access and call origination services market“, Punkt 3.10

Vorleistungsprodukt „Zugang“ aussieht.

- „Originierung“ wurde seitens der Telekom Control Kommission bisher für den Verbindungsaufbau zu Diensterufnummern verwendet. Es ist unklar, welche weiteren Vorleistungsprodukte unter Originierung zu subsumieren sind.

### 2.3 Markt 15: Terminierung in individuellen Mobilfunknetzen

Nach Ansicht von T-Mobile ist die derzeitige Regelung im Verordnungsentwurf, wonach es sich um betreiberindividuelle Terminierungsmärkte handelt, nicht sachgerecht. Richtig ist, dass die Vorleistung der Anrufzustellung an den Endkunden des Kommunikationsdienstbetreibers X nur durch diesen erfolgen kann. Um eine Marktbeherrschung feststellen zu können, ist es notwendig, das Verhältnis aller auf einem Markt tätigen Betreiber zu berücksichtigen. Einen Markt zu definieren, auf dem nur ein Betreiber tätig sein kann, wodurch dieser automatisch 100 % Marktanteil hat, eröffnet der Regulierungsbehörde die Möglichkeit, ohne Berücksichtigung tatsächlicher Marktgegebenheiten Regulierungsschritte zu setzen.

Selbst wenn man von einem eigenständigen Markt für Terminierung in individuellen Mobiltelefonnetzen ausginge, weist T-Mobile darauf hin, dass diese Marktdefinition nicht per se dazu führen würde, dass jeder Mobilnetzbetreiber auf "seinem" Markt für die Anrufterminierung über beträchtliche Marktmacht verfügt. Ob dies der Fall ist, richtet sich vielmehr nach der "Existenz entsprechender Kaufkraft auf der anderen Seite, wodurch jede anhaltende Preiserhöhung unwirtschaftlich würde"<sup>7</sup>. Die Marktstellung eines Netzbetreibers auf dem Terminierungsmarkt hängt somit (auch) von seiner Verhandlungsmacht gegenüber anderen Betreibern ab. Wiederum ist somit auch die Stellung eines Betreibers auf dem Endkundenmarkt zu berücksichtigen: Je größer die Kundenbasis eines Anbieters, desto stärker ist auch seine Position in Zusammenschaltungsverhandlungen. Für den österreichischen Markt bedeutet dies im Ergebnis, dass nur der Incumbent Mobilkom als klarer Marktführer auf dem Endkundenmarkt für eine marktbeherrschende Stellung auf einem Vorleistungsmarkt "Terminierung in Mobilfunknetzen" in Frage kommt.

Falls die Regulierungsbehörde einen Terminierungsmarkt festlegt, so ist auf den Gesamtmarkt abzustellen. Nur so kann die Beurteilung einer marktbeherrschenden Stellung eines Betreibers sachgerecht durchgeführt werden.

---

<sup>7</sup> Begründung zur Märkteempfehlung, Punkt 4.3.1, S.34

### 3. Schlussbemerkung

Am österreichischen Mobilfunkmarkt liegt kein einziges der drei Kriterien zur Identifikation der Märkte vor. Daher bedarf es auch keiner Marktidentifikation im Mobilfunkbereich.

Dass die Regulierungsbehörde von der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission abweicht, soweit ihr dies sinnvoll erscheint, beweist der Umstand, dass der vorliegende Verordnungsentwurf auch den Markt 12. der Märkteempfehlung – „Breitbandzugang für Großkunden“ - nicht enthält.

Wien, am 22.9.2003

T-Mobile Austria GmbH